

13.11.92

A

Vorlage

an den Bundesrat

Berufung eines Mitglieds der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen
Rentenbank

Landwirtschaftliche Rentenbank
Der Vorstand

Frankfurt, den 11. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

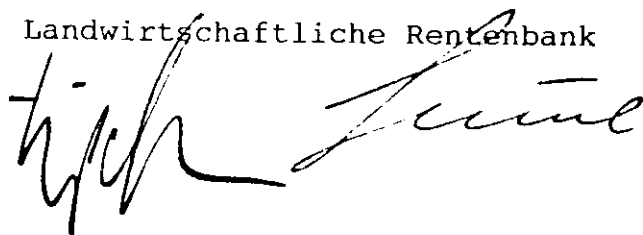
das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15.07.1963 (BGBl. I S. 465) vom Bundesrat am 22.09.1989 berufene Mitglied unserer Anstaltsversammlung, Herr Landwirtschaftsmeister Kurt Seifert, Hofgut Obbornhofen, 6303 Hungen 1, ist am 29.10.1992 gestorben.

Nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 unserer Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1978 (Bundesanzeiger Nr. 241) haben die zur Entsendung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung berufenen Organisationen oder Stellen die Möglichkeit, für den Rest der Amtsperiode, die 1994 ausläuft, ein Ersatzmitglied zu benennen.

Wir bitten Sie daher, die Berufung eines Ersatzmitgliedes für Herrn Seifert zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank



12.02.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Berufung eines Mitglieds der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, anstelle des verstorbenen Landwirtschaftsmeisters Kurt Seifert, Hofgut Obbornhofen, 6303 Hungen 1, gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Satzung der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Herrn Peter F ö r s t e r ,
Eichwaldhof, Brandschneise 3,
6100 Darmstadt

als Mitglied der Anstaltsversammlung für den Rest der Amtszeit zu berufen.